

Qualitätsbericht

**zur internen Reakkreditierung
der Studiengänge *Architektur* (B.Sc. und M.Sc.)
des Fachbereichs Architektur
an der TU Kaiserslautern (TUK)
(SoSe 2021–SoSe 2022)**

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzprofile der Studiengänge.....	1
1.1.	Tabellarische Übersicht über die Studiengänge	1
1.2.	Kurzbeschreibung der Studiengänge	3
2	Begutachtungsverfahren und Verfahrensdokumentation im Zeitverlauf	5
2.1	Prozess der Siegelvergabe und Bewertungsgrundlagen	5
2.2	Mitglieder der externen Gutachtergruppe.....	6
2.3	Verfahrensschritte im Zeitverlauf.....	6
3	Ergebnisse der Prüfung des RefQSL sowie der externen Begutachtung im Überblick.....	7
3.1	Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht 7	
3.1.1	Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag, LVO und TUK-internen Qualitätskriterien	7
3.1.2	Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Kriterien in Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste der Architektenkammer sowie die europäische und weltweite Berufsankennung in der Architektur	8
3.2	Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe zur Einhaltung der fachlich- inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten	9
3.2.1	Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe zur Einhaltung der fachlich- inhaltlichen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag, LVO und TUK- internen Qualitätskriterien	10
3.2.2	Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe mit Bezug auf die fachlich- inhaltlichen Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste der Architektenkammer sowie die europäische und weltweite Berufsankennung in der Architektur	13
4	Beschluss des Akkreditierungsausschusses der TUK.....	15

1 Kurzprofile der Studiengänge

1.1. Tabellarische Übersicht über die Studiengänge

Studiengang 01: Architektur (B.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	Architektur
Wissenschaftliche Einheit¹	Fachbereich Architektur
Studiengangverantwortliche*r	Prof. Dirk Bayer
Regelstudienzeit in Semestern	6
Gesamtumfang in Leistungspunkten	180
Abschlussbezeichnung (z. B. Bachelor of Arts, Master of Science)	B.Sc.
Art des Studiengangs	grundständiger Bachelorstudiengang
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	zum Wintersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2017/18
Erstakkreditierung am	28.03.2017 ²
Erstakkreditierung bis	30.09.2022
Reakkreditierung bis	30.09.2030 (vorbehaltlich des Nachweises der Auflagenerefüllung)
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum³⁴	100
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁵	22 ⁶
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, Eignungsfeststellungsverfahren
Zielgruppe/Adressat*innen	Studieninteressierte mit Hochschulzugangsberechtigung mit gestalterischen Ambitionen und einem planerischen und technischen Verständnis
Webseite des Studiengangs	www.architektur.uni-kl.de

¹ Als „wissenschaftliche Einheit“ werden die einzelnen Fachbereiche, das Distance and Independent Studies Center (DISC) sowie das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) verstanden.

² Die Erstakkreditierung erfolgte im Rahmen einer Programmakkreditierung (Agentur: ACQUIN).

³ Unter „Akkreditierung“ werden Erst- und Reakkreditierungen subsumiert.

⁴ Zeitraum WiSe 2017/18 bis SoSe 2022.

⁵ Es liegen für das SoSe 2022 noch keine Absolventenzahlen vor, sodass lediglich die Daten bis zum WiSe 2020/21 einbezogen werden konnten.

⁶ Da der Studiengang erstmalig im WiSe 2017/18 angeboten wurde, waren die ersten regulären Absolvent*innen im SoSe 2020 zu erwarten.

Studiengang 02: Architektur (M.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	<i>Architektur</i>
Wissenschaftliche Einheit	Fachbereich Architektur
Studiengangverantwortliche*r	Prof. Dirk Bayer
Regelstudienzeit in Semestern	4
Gesamtumfang in Leistungspunkten	120
Abschlussbezeichnung	M.Sc.
Art des Studiengangs	konsekutiver Masterstudiengang
Studiengangsprofil	forschungsorientiert
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2017/18
Erstakkreditierung am	28.03.2017 ²
Erstakkreditierung bis	30.09.2022
Reakkreditierung bis	30.09.2030 (vorbehaltlich des Nachweises der Auflagenereffüllung)
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁴	24
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁵	6 ⁷
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	Abschluss Bachelor of Science oder of Arts in Architektur, Eignungsfeststellungsverfahren
Zielgruppe/Adressat*innen	Absolvent*innen eines Architekturbachelorstudiengangs
Webseite des Studiengangs	www.architektur.uni-kl.de

⁷ Da der Studiengang erstmalig im WiSe 2017/18 angeboten wurde, waren die ersten regulären Absolvent*innen im SoSe 2019 zu erwarten.

1.2. Kurzbeschreibung der Studiengänge

Studiengang 01: *Architektur* (B.Sc.)

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang *Architektur* (B. Sc.) ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Qualifikationsziel ist der Erwerb grundlegender theoretischer und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben eingesetzt werden. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 6 des European Qualifications Framework (EQF).

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums sind die Absolvent*innen in der Lage, Forschungs- und kleine Entwicklungsprojekte in architektonischen Kontexten zu bearbeiten. Sie haben tiefes Fachwissen, kennen aktuelle Methoden und sind geschult, architektonische Konzepte und Strategien für Regionen und Kommunen zu entwickeln. Sie haben die fachliche Qualifikation innerhalb der Architekturentwicklung, auf die Anforderungen und Herausforderungen einer nachhaltigen Architekturentwicklung zu reagieren.

Der vorwiegend deutschsprachige Studiengang ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms. Der Bachelorstudiengang qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt fünfjährigen Ausbildung zur Architektin oder zum Architekten werden.

Der Bachelorstudiengang *Architektur* (B.Sc.) richtet sich an alle Personen mit Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes, die gestalterische Ambitionen und ein planerisches und technisches Verständnis haben. Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren).

Studiengang 01: *Architektur* (M.Sc.)

Der viersemestrige Masterstudiengang *Architektur* (M.Sc.) ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Architektur und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 7 des European Qualifications Framework (EQF).

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums sind die Absolvent*innen in der Lage, Forschungs- und komplexe Entwicklungsprojekte in architektonischen Kontexten zu bearbeiten. Sie haben fundiertes Fachwissen, kennen aktuelle Methoden und sind geschult, zielgerichtete Entwicklungskonzepte und Strategien für die Architektur zu entwickeln. Sie besitzen die fachliche Qualifikation sowohl in der Architekturentwicklung, um auf der Basis wissenschaftlicher Methoden auf die Anforderungen und Herausforderungen einer nachhaltigen Architekturentwicklung zu reagieren und sind im Management entsprechender Prozesse qualifiziert, um Architekturentwicklungskonzepte und -strategien zu entwickeln und umzusetzen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums sind die Absolvent*innen in der Lage, neue komplexe Aufgaben- und Problemstellungen zu bearbeiten. Sie arbeiten eigenverantwortlich in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld und verfügen über die hierfür notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen.

Der Masterabschluss

- erfüllt die Anforderungen des ArchG RLP (insbes. Anlage zu § 5) und qualifiziert damit für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer,
- erfüllt die Kriterien der europäischen Richtlinie über die Berufsanerkennung (Richtlinie 2013/55/EU) und qualifiziert damit für die europäische berufliche Anerkennung,
- erfüllt die Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und qualifiziert damit für die weltweite berufliche Anerkennung.

Der Masterstudiengang *Architektur* (M.Sc.) richtet sich an alle Personen mit einem Interesse an gestalterischen und technischen Gebieten, die eine Bachelorprüfung in Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang der Architektur, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt haben.

2 Begutachtungsverfahren und Verfahrensdokumentation im Zeitverlauf

2.1 Prozess der Siegelvergabe und Bewertungsgrundlagen

Prozess der Siegelvergabe

Die Studiengänge *Architektur* (B.Sc. und M.Sc.) werden im Rahmen eines internen Verfahrens an der TUK akkreditiert. Im Fokus der i. d. R. alle acht Jahre stattfindenden⁸ Betrachtungen stehen die formale und die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge. Darüberhinausgehende zentrale Aspekte, wie z. B. Aspekte der Ressourcenausstattung oder übergeordnete Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden an der TUK im kontinuierlichen internen Monitoring bzw. im Gesamtzusammenhang der Systemakkreditierung sichergestellt und sukzessive weiterentwickelt.

Das Referat Qualität in Studium und Lehre (RefQSL) führt auf Grundlage der durch die wissenschaftliche Einheit eingereichten Akkreditierungsunterlagen eine Prüfung der Einhaltung der formalen Kriterien⁹ durch. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden der Gutachtergruppe in Form eines Prüfberichts zusammen mit den Akkreditierungsunterlagen der wissenschaftlichen Einheit zur Verfügung gestellt. Die Gutachtergruppe führt ihrerseits eine Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien durch, die in ein gemeinsam erstelltes Gutachten mündet. Bei der internen Akkreditierung von Studiengängen der Architektur werden zusätzlich zu den o. g. Kriterien auch solche mit Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste der Architektenkammer sowie die europäische/weltweite Berufsankennung in der Architektur geprüft.¹⁰

Der wissenschaftlichen Einheit gehen sowohl der Prüfbericht des RefQSL als auch das Gutachten der Gutachtergruppe zu. Sie erhält sowohl die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu als auch zur Überarbeitung der Studiengangsdokumente.

Prüfbericht und Gutachten bilden – zusammen mit den (überarbeiteten) Studiengangsdokumenten sowie der ggf. angefertigten Stellungnahme der wissenschaftlichen Einheit – die Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses der TUK über die Akkreditierung der oben genannten Studiengänge.

Nach erfolgter Akkreditierung ohne Auflagen bzw. nach erfolgreicher Erfüllung der Auflagen wird der wissenschaftlichen Einheit eine Akkreditierungsurkunde, die das Siegel des Akkreditierungsrates sowie eine Angabe zur Akkreditierungsfrist beinhaltet, verliehen. Die Urkunde geht der wissenschaftlichen Einheit mit Unterschrift des Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu.

Zentrale Dokumente als Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses:

- Selbstbericht des Fachbereichs Architektur zu den Studiengängen inkl. Anlagen
- Prüfbericht des RefQSL
- Gutachten der externen Gutachtergruppe
- Stellungnahme des Fachbereichs Architektur zum Gutachten mit Nachreichungen zum Selbstbericht

⁸ Abweichungen von diesem Turnus sind beispielsweise aufgrund von Bündelverfahren oder geplanten wesentlichen Änderungen möglich.

⁹ Gemäß dem [Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen \(Studienakkreditierungsstaatsvertrag\)](#), der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018](#) (LVO) (einschließlich der [Begründung zur LVO](#)), den TUK-spezifischen Qualitätskriterien.

¹⁰ Gemäß gesetzlichen Vorgaben und Referenzrahmen in der Architektur insbesondere: [Architektengesetz des Landes Rheinland-Pfalz](#), [Richtlinie 2013/55/EU über die europäische Berufsankennung](#), [UNESCO/UIA Charter for Architectural Education](#), [Kriterien des Akkreditierungsverbands für Studiengänge der Architektur und Planung \(ASAP\)](#).

2.2 Mitglieder der externen Gutachtergruppe

Prof. Hartwig Schneider	Sprecher der Gutachtergruppe, <i>RWTH Aachen, Fachgebiet Baukonstruktion</i> (Hochschullehrer)
Prof. Elke Reichel	<i>Technische Universität Darmstadt, Fachgebiet Entwerfen und Gebäudetypologie</i> (Hochschullehrerin)
Prof. Dr. Wolfgang Sonne	<i>TU Dortmund, Fachgebiet Geschichte und Theorie der Architektur</i> (Hochschullehrer)
Jörg Sturm	<i>Sturm und Wartzack GmbH, Dipperz</i> (Berufsvertreter)
Marcel Kaufmann	<i>Hochschule 21 Buxtehude</i> (Student)

2.3 Verfahrensschritte im Zeitverlauf

Akteur*innen	Verfahrensschritte	Datum/Frist
wissenschaftliche Einheit RefQSL	- Analyse der Studiengangsqualität auf Basis der Ergebnisse der Qualitätssicherung und ggf. Weiterentwicklung der Studiengänge - Durchführung der Studiengangbefragung - Kennzahlenanalyse	bis 20.08.2021
wissenschaftliche Einheit	Zusammenstellung und Einreichung der Akkreditierungsunterlagen	bis 30.09.2021
RefQSL	- Prüfung der Einhaltung der formalen Kriterien - Erstellung des Prüfberichts	bis 11.11.2021 bis 11.11.2021
externe Gutachtergruppe wissenschaftliche Einheit	- Vorabstellungnahmen - Vor-Ort-Erörterung (digital) - Erstellung des Gutachtens - Stellungnahme zum Gutachten sowie Überarbeitung der Akkreditierungsunterlagen	bis 20.12.2021 19.01.2022 bis 03.03.2022 bis 18.03.2022
Akkreditierungsausschuss der TUK	positive Akkreditierungsentscheidung mit Auflagen	08.04.2022
wissenschaftliche Einheit	Auflagenerfüllung	bis 30.04.2023
Akkreditierungsausschuss der TUK	Entscheidung über Auflagenerfüllung	ausstehend

3 Ergebnisse der Prüfung des RefQSL sowie der externen Begutachtung im Überblick

3.1 Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Sachstand/Bewertung der Einhaltung der formalen Kriterien durch das RefQSL:

Die Studiengänge entsprechen in vollem Umfang den formalen Akkreditierungsvorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (einschließlich der Begründung) sowie dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 01.01.2018. Diese umfassen u. a. die Studienstruktur und -profile, die Zugangsvoraussetzungen, die Abschlüsse und deren Bezeichnungen, die Modularisierung und das Leistungspunktesystem sowie Regelungen zur Anerkennung von Leistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.

Darüber hinaus werden die TUK-spezifischen formalen Qualitätskriterien, die in der Senatskommission für Qualität in Studium und Lehre am 02.03.2020 verabschiedet wurden, von den Studiengängen eingehalten. Diese umfassen ergänzende Vorgaben zu Anerkennungsverfahren, der Ressourcenausstattung sowie zur Transparenz und Dokumentation der Studiengänge.

Die formalen Kriterien mit Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen für Architekt*innen in die Architektenliste der Architektenkammer werden eingehalten. Die Vorgaben zu den Eintragungsvoraussetzungen beziehen sich insbesondere auf die Regelstudienzeit sowie zusätzlich auf bestimmte, für das Bachelor- und Masterstudium der Architektur definierte Zugangsvoraussetzungen.

Für die europäische und weltweite Berufsanerkennung gelten Vorgaben zur Regelstudienzeit. Die formalen Kriterien in Bezug auf die europäische Berufsanerkennung werden eingehalten. In Bezug auf die weltweite Berufsanerkennung werden die formalen Kriterien eingehalten.

Das RefQSL empfiehlt, vorbehaltlich der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien, die Studiengänge zu akkreditieren.

3.1.1 Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag, LVO und TUK-internen Qualitätskriterien

Studiengang 01: Architektur (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- ☒ eingehalten
- ☐ teilweise eingehalten
- ☐ nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen/Empfehlungen vor:
keine

Studiengang 02: Architektur (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- ☒ eingehalten
- ☐ teilweise eingehalten
- ☐ nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen/Empfehlungen vor:
keine

3.1.2 Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Kriterien in Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste der Architektenkammer sowie die europäische und weltweite Berufsanerkennung in der Architektur

Studiengang 01: Architektur (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Der Bachelorabschluss qualifiziert hinsichtlich der formalen Kriterien zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt 5-jährigen Ausbildung zur Architektin/zum Architekten werden.

- ☒ ja
- ☐ nein

Das RefQSL schlägt folgende Auflage(n)/Empfehlung(en) vor:
keine

Studiengang 02: Architektur (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Der Masterabschluss erfüllt die Anforderungen des § 5 ArchG RLP und qualifiziert damit hinsichtlich der formalen Kriterien für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer.

- ☒ ja
- ☐ nein

Das RefQSL schlägt folgende Auflage(n)/Empfehlung(en) vor:
keine

Der Masterabschluss erfüllt die Vorgaben der europäischen Richtlinie über die Berufsanerkennung (Richtlinie 2013/55/EU) und qualifiziert damit hinsichtlich des formalen Kriteriums (Regelstudienzeit) für die europäische berufliche Anerkennung.

- ☒ ja
- ☐ nein

Das RefQSL schlägt folgende Auflage(n)/Empfehlung(en) vor:
keine

Der Masterabschluss erfüllt die Vorgaben der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und qualifiziert damit hinsichtlich des formalen Kriteriums (Regelstudienzeit) für die weltweite berufliche Anerkennung.

☒ ja

☐ nein

Das RefQSL schlägt folgende Auflage(n)/Empfehlung(en) vor:
keine

3.2 Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe zur Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten

Studiengangübergreifende Aspekte:

Das sehr präzise dargestellte Selbstverständnis des Fachbereichs Architektur, ein generalistisch orientiertes Studium anzubieten, das die Absolvent*innen befähigt, mit fundierten entwurfs- und baukonstruktiven Fähigkeiten, sozialer Kompetenz, Führungsqualitäten und einem Verständnis für gesellschaftliche Fragestellungen in die Berufsausübung zu starten, wird in höchstem Maße gewürdigt, ebenso die Umsetzung mit einer universitären forschenden Lehre, die auf dem Fundament einer sorgfältigen Grundlagenlagenvermittlung auf relevante grundlegende als auch aktuelle Frage- und Themenstellungen fokussiert ist. Es wird eine zukunftsorientierte Lehre angeboten, die gleichermaßen der Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Architekturbüro, eine spätere Freiberuflichkeit, eine Tätigkeit in Forschung und Lehre oder in Positionen in der öffentlichen Bauverwaltung oder der Bauwirtschaft vorbereitet, aber auch die Einbringung der erlangten Kenntnisse in weitere Berufsfelder ermöglicht. Hervorzuheben ist der besondere Bezug aller Professor*innen in die Praxis und somit zum realen und zukünftigen Baugeschehen. Dadurch werden relevante aktuelle Frage- und Themenstellungen und bautechnisches Wissen aus der Praxis in die universitäre Lehre und Forschung eingebracht. Dies fördert und unterstützt den Lernprozess und schärft und stärkt das Profil des Fachbereichs.

Das BA/MA-Programm hat sich offensichtlich gut etabliert und wird angenommen. Die Studiengangskonzepte erscheinen schlüssig und inhaltlich gut aufeinander aufgebaut. Die Studienverlaufspläne bestechen durch eine übersichtliche und inhaltlich sinnvolle Struktur.

Die Zulassungsbeschränkung und die Einführung des Eignungstests für den BA führten zu bewussteren Entscheidungen für das Studienfach und weniger Abbrüchen, was dem Lehrfluss in den ersten Semestern zugutekommt. Ausdrücklich begrüßt wird die der Disziplin Architektur angemessene Eignungsfeststellungsprüfung für den Master auf Grundlage eines Portfolios. Beide Maßnahmen lassen positive Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Absolventenquoten erwarten. Ähnlich positiv würde sich nach Auffassung der Gutachter*innen eine klarere Praktikumsreglung auswirken (s. Empfehlung zu § 12 Abs. 1, Sätze 1 – 3 und 5 LVO).

Wenngleich der Fachbereich gut aufgestellt erscheint, so sind die für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung stehenden Ressourcen sehr knapp bemessen. Dies gilt sowohl für die personelle wie die räumliche Ausstattung.

Durch die in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten Hochschulpaktmittel konnte der Personalstock verstärkt werden, allerdings nicht in dem Umfang, in dem die Studierendenzahlen gewachsen sind. Die Stellenausstattung wird regelmäßig intensiv mit dem Präsidium diskutiert. Laut Berechnungen des Fachbereichs liegt die Lehrauslastung deutlich jenseits der 100%, sodass die verbleibende Zeit für Forschung eingeschränkt ist. Die Universitätsleitung unterstützt das Bestreben des Fachbereichs, eine möglichst intensive Studierendenbetreuung zu ermöglichen, sieht aber auch die wirtschaftlichen Zwänge, die leider bestehen. Die aktuelle Situation führt dazu, dass die sehr gute Lehre nur durch ein über die Deputate hinausgehendes persönliches Engagement der Lehrkräfte ermöglicht wird. Dies hat jedoch zur Folge, dass das Einwerben von Drittmitteln oder Forschungsprojekten deutlich erschwert wird, wenn dafür kein zeitlicher Rahmen übrigbleibt, was nicht im Sinne der Universität sein kann. Zur Verbesserung der Situation ist ein

stetiger Austausch mit dem Präsidium und ein Verständnis für die besonderen Anforderungen des Studiengangs Architektur von Nöten. Mittelfristig sollte versucht werden, die personelle Ausstattung des Fachbereichs zu verbessern, um die für die weitere Entwicklung von Forschung und Lehre nötigen Freiräume zu schaffen (s. Empfehlung zu § 12 Abs. 2 LVO).

Das Arbeiten in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen ist für die Studierenden ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und das Lernen voneinander, vor allem semesterübergreifend, eine unverzichtbare Erfahrung. Die Arbeitsplatzsituation hat sich in den letzten Jahren verbessert. Großen Teilen der Studierendenschaft können Arbeitsräume angeboten werden. Die Situation in der zur Verfügung gestellten Halle ist jedoch aufgrund des fehlenden Tageslichts suboptimal und wird von den Studierenden als kein angenehmer Arbeitsort empfunden. Es besteht die Hoffnung, dass sich mit der Fertigstellung des Neubaus die Situation weiter verbessert und sich damit auch die Arbeitsplatzsituation des wissenschaftlichen Personals wieder verbessert. Die Tatsache, dass sich die Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in ihren Räumlichkeiten freiwillig verkleinert und die Flächen als Präsentationsflächen für Testate und Abgaben umgewidmet haben, steht selbsterklärend für ein engagiertes Kollegium mit dem Willen, Lehre bestmöglich zu gestalten. Dies darf jedoch kein Dauerzustand bleiben. Um Aufgaben in Lehre und Forschung auf hohem Niveau erfüllen zu können, benötigt auch das wissenschaftliche Personal adäquate Arbeitsplätze. Es sollte daher versucht werden mit der Hochschule für alle Raumanforderungen zügig adäquate Lösungen zu finden (s. Empfehlung zu § 12 Abs. 3 LVO).

Die Werkstatt wird als sehr gut ausgestattet empfunden und die 24h-Öffnung bis zur Corona-Pandemie sehr geschätzt. Von den Studierenden bemängelt wird eine teils defekte technische Ausstattung (Beamer, WLAN, etc.), hier sollte zügig Abhilfe durch die Hochschule geschaffen werden.

Das Programm wird durch die Angebote von Juniorprofessor*innen ergänzt, die das Lehrangebot für eine gewisse Zeit ergänzen und erweitern. Die Juniorprofessor*innen sind nicht in die Grundlagenlehre einbezogen, sondern bringen sich aus eigenem Wirken mit freien Projekten und Seminaren ein. Dieses Konzept wird ausgesprochen positiv bewertet, da es frische Ideen und Haltungen der unterschiedlichen Charaktere an den Fachbereich bringt und dies auch durch einen regelmäßigen Wechsel gesichert ist.

Die Gutachtergruppe hat den Eindruck, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ausgesprochen gut funktioniert. Von Seiten der Studierenden wird hervorgehoben, dass die Lehrenden sehr gut ansprechbar und an einem kollektiven Miteinander interessiert sind. Anregungen werden gehört und aufgenommen.

Als ein herausragendes und besonders identitätsstiftendes Lehrformat würdigt die Gutachtergruppe das spezielle Lehrformat der jährlichen „All School Charette“.

3.2.1 Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe zur Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag, LVO und TUK-internen Qualitätskriterien

Studiengang 01: Architektur (B.Sc.)

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf):

Das umfangreiche Angebot der Partnerschaften mit ausländischen Universitäten zum Erasmus-Austausch wird positiv gesehen. Seit der Bacheloreinführung ist das 5. Fachsemester das Mobilitätsfenster. Vor der Corona-Pandemie gab es steigende Zahlen, diese sind mit der Pandemie eingebrochen. Die Anerkennung funktioniert theoretisch gut und ist insbesondere durch das Abschließen von Learning Agreements gesichert. Das konkrete Anerkennen von Leistungen wird durch die Studierenden eher kompliziert bewertet. Hier sollte klarer kommuniziert werden, was, wann, wie anerkannt werden kann und was nicht. Geäußert wurde auch, dass es unter den Studierenden eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Auslandssemestern gibt, Inwieweit sich diese durch die Pandemie erklärt, kann erst nach deren Ende betrachtet werden. Hier

sollte ein Dialog etabliert werden, mit dem Ziel, für das Auslandssemester als eine fachlich und persönlich sehr wertvolle Erfahrung zu werben und die Anerkennungspraxis zu verbessern (Empfehlung zu § 12 Abs. 1, 4 LVO).

Der Schwerpunkt Baukonstruktion mit drei Professuren ermöglicht dem Fachbereich ein eigenständiges Profil und eine klare Positionierung und erscheint vor dem Hintergrund zukünftig von Architektinnen und Architekten erwarteter Kompetenzen ausgesprochen zukunftsorientiert. Eine weitere inhaltliche Schärfung innerhalb der Baukonstruktionslehre könnte dies unterstützen.

Die integral angelegten Projektarbeiten ziehen sich wie ein roter Faden durch das Studium und bauen aufeinander auf. Weiter werden verschiedene Fachkompetenzen verknüpft und gefördert. Hier wird eine klarere Benennung der Struktur von Studios, zweisemestrigen Jahreskursen und einsemestrigen Projekten empfohlen. Angeregt wird auch, im Rahmen der Besetzung der Professur Energie und Technik über den Umfang und die Situierung der Grundlagenvermittlung in den Feldern Bauphysik und Technischer Gebäudeausrüstung im Bachelor und deren Bezug zu den Architekturprojekten nachzudenken. Ebenso über den Bezug der Grundlagen der Gebäudelehre und deren Situierung im Bachelor.

Der Bachelorstudiengang erfüllt sämtliche Kriterien der LVO und die TUK-internen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien. Der Studiengang qualifiziert hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt 5-jährigen Ausbildung zur Architektin/zum Architekten werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- ☒ eingehalten
- ☐ teilweise eingehalten
- ☐ nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage(n) vor: **keine**

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- § 12 Abs. 1 Satz 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 1:** Die Bedingungen und Regularien für eine Anerkennung von im Auslandssemester (Mobilitätsfenster) gewählten Kursen sollten vorab klarer kommuniziert werden. Die Anerkennungen sollten möglichst einfach und zügig erfolgen.
- § 12 Abs. 2 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 2:** Es wird eine (gezielte) Aufstockung des Personals empfohlen. Der CN-Wert stellt hierfür eine Orientierung im Sinne eines Mindeststandards dar, der nicht unterschritten werden darf. Mittelfristig sollte versucht werden, die personelle Ausstattung des Fachbereichs zu verbessern, um die für die weitere Entwicklung von Forschung und Lehre nötigen Freiräume zu schaffen. Übergangsweise sollte es ermöglicht werden, die erforderliche Kapazität bei Bedarf durch Korrekturassistent*innen im Rahmen von Lehraufträgen oder Werkverträgen bereitzustellen.
- § 12 Abs. 3 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 3:** Die Fertigstellung des Neubaus wird das Angebot an studentischen Arbeitsplätzen in naher Zukunft verbessern. Darüber hinaus sollte alles Mögliche versucht werden, auch für die benannten weiteren Raumanforderungen mittelfristig adäquate Lösungen zu finden.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Empfehlung 4:** Für die Projektarbeiten wird eine klarere Benennung der Struktur von Studios, zweisemestrigen Jahreskursen und einsemestrigen Projekten empfohlen. Angeregt wird die In-

tegration der projektbegleitenden Module (z.B. TWL) sichtbarer zu machen. Im Rahmen der Besetzung der Professur Energie und Technik sollte über den Umfang und die Situierung der Grundlagenvermittlung in den Feldern Bauphysik und Technischer Gebäudeausrüstung im Bachelor und deren Bezug zu den Architekturprojekten nachgedacht werden. Ebenso über den Bezug der Grundlagen der Gebäudelehre und deren Situierung im Bachelor.

- § 14 LVO: **Studienerfolg**

- **Empfehlung 5:** Die Einführung eines Baustellenpraktikums als Zulassungsvoraussetzung für den B.Sc. könnte ebenfalls zur Reduktion der Abbruchquote beitragen und wäre darüber hinaus auch förderlich für den Studienverlauf und Studienerfolg. Bedenken, dass dies zu einem Einbrechen der Einschreibungen führen könnte, sind nachvollziehbar. Da diese Zulassungsvoraussetzung jedoch mittlerweile an vielen Fakultäten (wieder) eingeführt wird, teilen die Gutachter diese Sorge nicht.

Studiengang 02: Architektur (M.Sc.)

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf):

Das Studienprogramm des Masterstudiengangs ist klar und übersichtlich aufgebaut und erlaubt individuelle Schwerpunktsetzungen. Im letzten Akkreditierungsgutachten wurde die inhaltliche Schärfung des Masterstudiengangs gefordert, inzwischen sind ausreichend Wahlangebote vorhanden und die Verteilung der Studierenden funktioniert gut. Die vielfältigen Angebote bieten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und umfassen auch forschungsorientierte Module. Eine Weiterentwicklung und verstärkte Integration interdisziplinärer hochschulinterner Forschungsbezüge auch in der Lehre wird empfohlen. Die Semesterprojekte im Masterstudiengang sind mit 18 ECTS umfangreich ausgestattet, dies bietet die Möglichkeit inhaltlicher Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen.

Von den Studierenden werden die Qualität der Betreuung und die Erreichbarkeit der Lehrenden als sehr angenehm und hilfreich hervorgehoben. Ebenso die Förderung der Chancengleichheit aller Studierenden.

Der Masterstudiengang erfüllt sämtliche Kriterien der LVO und die TUK-internen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien, ebenso die Eintragungsvoraussetzungen der Architektenkammern sowie für die europäische und weltweite Berufsanerkennung.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- ☒ eingehalten
- ☐ teilweise eingehalten
- ☐ nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage(n) vor: **keine**

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 1:** Zum Selbstverständnis des Fachbereichs gehört ein enger Praxisbezug. Es wird empfohlen, zu einer klareren Praktikumsreglung zu kommen und ein Baustellenpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für das BA-Studium und ein Büropraktikum als Zulassungsvoraussetzung für das MA-Studium zu erwägen, beides ohne ECTS-Bewertung und außerhalb des Curriculums.
- § 12 Abs. 1 Satz 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 2:** Die Bedingungen und Regularien für eine Anerkennung von im Auslandssemester

(Mobilitätsfenster) gewählten Kursen sollten vorab klarer kommuniziert werden. Die Anerkennungen sollten möglichst einfach und zügig erfolgen.

- § 12 Abs. 2 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 3:** Es wird eine (gezielte) Aufstockung des Personals empfohlen. Der CN-Wert stellt hierfür eine Orientierung im Sinne eines Mindeststandards dar, der nicht unterschritten werden darf. Mittelfristig sollte versucht werden, die personelle Ausstattung des Fachbereichs zu verbessern, um die für die weitere Entwicklung von Forschung und Lehre nötigen Freiräume zu schaffen. Lediglich übergangsweise sollte es ermöglicht werden, die erforderliche Kapazität bei Bedarf durch Korrekturassistent*innen im Rahmen von Lehraufträgen oder Werkverträgen bereitzustellen.
- § 12 Abs. 3 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 4:** Die Fertigstellung des Neubaus wird das Angebot an studentischen Arbeitsplätzen in naher Zukunft verbessern. Darüber hinaus sollte alles Mögliche versucht werden, auch für die benannten weiteren Raumanforderungen mittelfristig adäquate Lösungen zu finden.
- § 14 LVO: **Studienerfolg**
 - **Empfehlung 5:** Ergänzend zur Empfehlung für ein Baustellenpraktikum (ohne ECTS) als Zulassungsvoraussetzung für den BA-Studiengang (s.o.) wird für den MA-Studiengang die Umstellung auf ein Büropraktikum als Zulassungsvoraussetzung (ohne ECTS, außerhalb des Curriculums) für den Master-Studiengang empfohlen. Damit würde zum einen die UIA-Kompatibilität sichergestellt, zum anderen könnten im BA Freiräume für die Implementierung interdisziplinärer / kooperativer Wahlfachangebote geschaffen werden.

3.2.2 Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe mit Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste der Architektenkammer sowie die europäische und weltweite Berufsanerkennung in der Architektur

Studiengang 01: *Architektur* (B.Sc.)

Der Bachelorabschluss qualifiziert hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt 5-jährigen Ausbildung zur Architektin/zum Architekten werden.

- ☒ ja
☐ teilweise
☐ nein

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen/Empfehlungen vor:
keine

Studiengang 02: *Architektur* (M.Sc.)

Der Masterabschluss erfüllt die Anforderungen des ArchG RLP (insbes. Anlage zu § 5) und qualifiziert damit hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer.

- ☒ ja
☐ teilweise

☐ nein

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen/Empfehlungen vor:
keine

Der Masterabschluss erfüllt die Kriterien der europäischen Richtlinie über die Berufsanerkennung (Richtlinie 2013/55/EU) und qualifiziert damit hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die europäische berufliche Anerkennung.

☒ ja

☐ teilweise

☐ nein

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen/Empfehlungen vor:
keine

Der Masterabschluss erfüllt die Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und qualifiziert damit hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die weltweite berufliche Anerkennung.

☒ ja

☐ teilweise

☐ nein

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen/Empfehlungen vor:
keine

4 Beschluss des Akkreditierungsausschusses der TUK

In den folgenden Akkreditierungsentscheidungen wurden die durch die wissenschaftliche Einheit eingereichte Stellungnahme zum Gutachten sowie die in diesem Zusammenhang überarbeiteten Studiengangsdokumente berücksichtigt. Differenzen zwischen den vorgeschlagenen und ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen sind auf diese veränderte Entscheidungsgrundlage zurückzuführen.

Studiengang 01: *Architektur* (B.Sc.)

Akkreditierungsentscheidung:

Der Akkreditierungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 08.04.2022 für die Reakkreditierung des Studiengangs *Architektur* (B.Sc.) mit einer Auflage befristet bis zum **30.09.2023** ausgesprochen.

Die Erfüllung von Auflage 1 für den Studiengang *Architektur* (B.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2023** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflage verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Architektur* (B.Sc.) bis zum **30.09.2030**.

Auflage:

1. Der Fachbereich hat ein Gleichstellungskonzept zu erstellen und den relevanten Stellen vorzulegen. Hierbei ist das aktuelle Gleichstellungskonzept der TUK zu beachten.

Empfehlungen:

1. Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Studierende aktiv über die Bedingungen und Regularien für eine Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen zu informieren und dahingehend Prozesse zu optimieren. Zusätzlich sollte der Fachbereich die Gründe für die geringe studentische Mobilität evaluieren und ggf. entsprechende Maßnahmen ergreifen.
2. Es wird empfohlen, mit Blick auf die Projektarbeiten eine klare Benennung der Studiostruktur zu erarbeiten und umzusetzen sowie die Situierung der Grundlagenvermittlung in den Bereichen Bauphysik, Technische Gebäudeausrüstung und Gebäudelehre zu evaluieren.

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

Der Bachelorabschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt 5-jährigen Ausbildung zur Architektin/zum Architekten werden.

Studiengang 02: *Architektur* (M.Sc.)

Akkreditierungsentscheidung:

Der Akkreditierungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 08.04.2022 für die Reakkreditierung des Studiengangs *Architektur* (M.Sc.) mit einer Auflage befristet bis zum **30.09.2023** ausgesprochen.

Die Erfüllung von Auflage 1 für den Studiengang *Architektur* (M.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2023** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflage verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Architektur* (M.Sc.) bis zum **30.09.2030**.

Auflage:

1. Der Fachbereich hat ein Gleichstellungskonzept zu erstellen und den relevanten Stellen vorzulegen. Hierbei ist das aktuelle Gleichstellungskonzept der TUK zu beachten.

Empfehlungen:

1. Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Studierende aktiv über die Bedingungen und Regularien für eine Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen zu informieren und dahingehend Prozesse zu optimieren. Zusätzlich sollte der Fachbereich die Gründe für die geringe studentische Mobilität evaluieren und ggf. entsprechende Maßnahmen ergreifen.
2. Es wird empfohlen, die Praktikumsregeln deutlicher herauszuarbeiten und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

Der Masterabschluss erfüllt die Anforderungen des ArchG RLP (insbes. Anlage zu § 5) und qualifiziert damit für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer.

Der Masterabschluss erfüllt die Kriterien der europäischen Richtlinie über die Berufsanerkennung (Richtlinie 2013/55/EU) und qualifiziert damit für die europäische berufliche Anerkennung.

Der Masterabschluss erfüllt die Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und qualifiziert damit für die weltweite berufliche Anerkennung.